

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 16.05.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Begründung

Der Petent möchte die Grenze für Kleinstrechnungen in der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung erhöht wissen und zugleich die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter anpassen lassen.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass die aktuell bestehende Grenze von 150 Euro für Kleinstrechnungen nicht mehr zeitgemäß sei. In Österreich liege die Grenze seit 2014 bei 400 Euro. Durch die höhere Grenze würde einiges an Aufwand bei der Erstellung von Rechnungen entfallen. Die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter liege bei 410 Euro. Sie habe sich seit vielen Jahren nicht geändert. Nur für Gegenstände unterhalb dieses Betrages könnten Firmen die Ausgaben direkt als Kosten im gleichen Jahr geltend machen und müssten sie nicht auf mehrere Jahre verteilt abschreiben.

Zur weiteren Begründung wird auf die Korrespondenz mit dem Petenten Bezug genommen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Es gab 4 Diskussionsbeiträge und 32 Mitzeichnungen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, zu der Eingabe Stellung zu nehmen. Auch hat der Petitionsausschuss den Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages um eine Stellungnahme gemäß § 109 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in Bezug auf die Beratung des Gesetzentwurfes eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Zweites Bürokratieentlastungsgesetz) gebeten.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Im Sinne von Verfahrensvereinfachungen sind bei Rechnungen über kleinere Beträge weniger umfangreiche Angaben auf der Rechnung zu machen. Der Schwellenwert liegt aktuell bei 250 EUR und wurde zuletzt im Rahmen des Zweiten Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Zweites Bürokratieentlastungsgesetz) im Jahr 2017 von damals 150 auf jetzt 250 EUR angepasst. Die Höhe des Schwellenwerts liegt innerhalb des unionsrechtlich zulässigen Rahmens. Gemäß Artikel 220a Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem vom 28. November 2006 (sog. MwStSystRL) gestatten die Mitgliedstaaten den Steuerpflichtigen die Ausstellung einer vereinfachten Rechnung, wenn der Rechnungsbetrag nicht mehr als 100 EUR beträgt. Zudem können nach Artikel 238 Abs. 1 Buchst. a MwStSystRL die Mitgliedstaaten nach Konsultation des Mehrwertsteuerausschusses vereinfachte Rechnungsangaben gestatten, wenn der Rechnungsbetrag höher als 100 EUR, aber nicht höher als 400 EUR ist. Die Anhebung der Grenze auf einen Betrag innerhalb des unionsrechtlich zulässigen Rahmens entlastet auf der einen Seite den Leistungserbringer. Auf der anderen Seite entlastet sie auch den vorsteuerabzugsberechtigten Leistungsempfänger, soweit der dadurch von formellen Prüfpflichten für Eingangsleistungen befreit wird. Dies wirkt sich allerdings im Wesentlichen nur bei Umsätzen zwischen Unternehmen aus, da eine Rechnungserteilungspflicht grundsätzlich nur bei Ausführung von Umsätzen an andere Unternehmen oder an juristische Personen, nicht jedoch bei Umsätzen an "klassische" Endverbraucher besteht. In Unternehmens-Leistungsbeziehungen werden Rechnungen üblicherweise unter Rückgriff auf den vorhandenen Datenbestand computergestützt erstellt, so dass sich auch hierdurch eine mögliche Entlastungswirkung auf Seiten des leistenden Unternehmers relativieren könnte, zumindest dann, wenn Name und Anschrift des Leistungsempfängers bereits bekannt und in den elektronischen Rechnungserstellungssystemen vorgehalten sind. Bei einer Diskussion über die Anhebung der Grenze für Kleinbetragsrechnungen muss allerdings ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Erfordernissen des Bürokratieabbaus und den Belangen der Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung gewahrt werden. Dadurch, dass auf einer Kleinbetragsrechnung kein Rechnungsempfänger angegeben werden

muss, sind solche Rechnungen per se besser als Grundlage für eine Vorsteuererschleichung geeignet.

Unter Beachtung dieser Erwägungen hat der Deutsche Bundestag im Rahmen des Zweiten Bürokratieentlastungsgesetzes in Artikel 5 eine Änderung der in § 33 Satz 1 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung definierten Grenze von 150 auf 250 EUR beschlossen.

Aufwendungen für die Anschaffung und Herstellung von Wirtschaftsgütern sind grundsätzlich durch Absetzung für Abnutzung unter Beachtung der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts gewinnmindernd zu berücksichtigen. Die Regelung zur Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern stellt eine Ausnahme von diesem Grundsatz dar, der der Vereinfachung dient. In § 6 Absatz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) ist die Sofortabschreibungsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter geregelt. Der Grenzwert liegt aktuell bei 800 EUR und wurde zuletzt im Rahmen des Gesetzes gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen im Jahr 2017 von damals 410 auf jetzt 800 EUR angehoben. Eine regelmäßige Anpassung der in § 6 Absatz 2 EStG normierten Betragsgrenze für Preissteigerungen (sogenannte Indexierung) ist als problematisch einzustufen. Variable Betragsgrenzen widersprechen dem Nominalwertprinzip des EStG.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Der abweichende Antrag der Fraktion der FDP, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, wurde mehrheitlich abgelehnt.